

**Erste Änderung
der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen
(Beschluss des Stadtrats vom 26.07.2016)**

Der Stadtrat Füssen gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

**§ 1
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen vom 27.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 9 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9
2. Bau- und Umweltausschuss

Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens im Rahmen der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Altstadtsanierung und der Erhaltung des Ortsbildes, des Denkmalschutzes, der Raumordnung und Landesplanung, des Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, des Straßen- und Wegerechts, des Wasserrechts, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus sowie des Baus von öffentlichen Plätzen, der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, sowie die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen und Straßenbenennungen.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgabenbereiche als beschließendem Ausschuss übertragen:

- a) die Behandlung von Bauanträgen, und Teilungsgenehmigungen nach dem WEG,
- b) die Regelung von Einzelheiten zur Durchführung größerer Baumaßnahmen, für die die Mittel bereits genehmigt sind,
- c) die Ausschreibung und Vergabe von Bauleit-, Landschafts- und Grünordnungsplänen im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel und im Einzelfall bis zum Betrag von 25.000,- Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters gegeben ist,
- d) Angelegenheiten der Aussenwerbung,
- e) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einschließlich der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel und im Einzelfall bis zum Betrage von 25.000,- Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters gegeben ist,
- f) Maßnahmen des Denkmalschutzes und zur Erhaltung des Ortsbildes einschließlich der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der veranschlagten

Haushaltsmittel und im Einzelfall bis zum Betrage von 25.000,- Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters gegeben ist,

- g) Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung (siehe dazu § 2 Ziffer 8).“

§ 9 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„§ 9
3. Verkehrsausschuss

Angelegenheiten der innerstädtischen und überörtlichen Verkehrsplanung und –leitung, der verkehrsrechtlichen Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgabenbereiche als beschließendem Ausschuss übertragen:

- a) die Angelegenheiten der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und die Entscheidung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum,
- b) Auftragsvergaben für vorgenannte Maßnahmen innerhalb der veranschlagten Haushaltsbeträge im Einzelfall bis zum Betrag von 25.000,- Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters gegeben ist.“

Der bisherige § 9 Ziffer 3 wird zu Ziffer 4.

Der bisherige § 9 Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.

§ 24 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 24
Tagesordnung

(3) Für alle auf der öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind von der Verwaltung mit Ausnahme des Bau- und Umweltausschusses schriftliche Sitzungsvorlagen zu fertigen; sie sollen eine Sachverhaltsdarstellung, Pro und Contra für und gegen den Beschluss, finanzielle Auswirkungen, einen Beschlussvorschlag sowie die zuständigen Ansprechpartner in der Verwaltung enthalten. In Personalangelegenheiten, Entscheidungen über Erlässe und

Stundungen und VOL-Vergaben werden diese auf dem Whiteboard präsentiert bzw. als Sitzungsvorlage für die Dauer der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(4) Sitzungsvorlagen, die nicht fristgerecht zugestellt werden können, dürfen bis zur Sitzung (notfalls vor der Sitzung im Sitzungsraum aufgelegt) werden, wenn der ihnen zugrunde liegende Vorgang unvorhersehbar war und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet sein.

(5) Tagesordnungspunkte, zu denen die Sitzungsvorlage nicht spätestens am dritten Tag vor der Sitzung oder bei unvorhersehbaren Vorgängen am Tag der Sitzung ausliegt, werden nicht befasst, außer, es wird ausdrücklich anders beschlossen.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Füssen, den 27.07.2016

STADT FÜSSEN

Paul Jacob
Erster Bürgermeister